

3322/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.03.2002

Bundesminister für Finanzen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3334/J vom 30. Jänner 2002 der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig und Kollegen, betreffend Bundesmuseen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass die primäre Zuständigkeit für die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung, Errichtung, Organisation und Erhaltung der Bundesmuseen (Bundesmuseen-Gesetz), BGBl. I Nr. 115/1998, bei der Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Elisabeth Gehrler, liegt.

Im Sinne des in den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen BFG festgelegten Grundsatzes, wonach - sofern besondere Bundesgesetze nichts anderes bestimmen - zwar nur der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Verfügungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen zu treffen, die ansonsten für die Verwaltung zuständigen haushaltsleitenden Organe jedoch die vorbereitenden Arbeiten, wie Verhandlungen mit den Vertragspartnern, Erstellung der Unterlagen, etc. zu besorgen haben, sind auch beim in

Rede stehenden Vorhaben (Übergabe/Übernahmevertrag) die das Sammlungsgut betreffenden Veranlassungen, insbesondere die Anlagen dazu, vom primär zuständigen Fachressort, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst, getroffen worden. Da die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen auch gleichlautend an die Frau

Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kunst gerichtet worden sind, möchte ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 3335/J vom 30. Jänner 2002 verweisen.

Im Hinblick auf bestehende Mitwirkungsrechte des Bundesministeriums für Finanzen möchte ich dazu aber noch Folgendes festhalten:

Zu 10. und 11.:

Veräußerungen sind nach § 63 BHG zu beurteilen. Demnach ist grundsätzlich der Bundesminister für Finanzen für eine derartige Veräußerung zuständig. Darüber hinaus darf eine derartige Verfügung nur dann getroffen werden, wenn diese der Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes zu dienen bestimmt ist oder dadurch eine solche nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder der Bestandteil des Bundesvermögens überhaupt nicht mehr bzw. innerhalb absehbarer Zeit nicht benötigt wird. Weiters dürfen bei einer derartigen Verfügung die im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Das Entgelt hat zumindest dem gemeinen Wert des Gegenstandes zu entsprechen. Sollte von diesen Voraussetzungen abgegangen werden, wäre eine Bewilligung durch ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG erforderlich.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 63 BHG vorliegen, wären jedenfalls die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei Veräußerungen von Teilen des Sammlungsgutes die Rechte Dritter (Bundesmuseen, andere Leihnehmer) zu berücksichtigen sind und im Hinblick auf die Bewahrungs- und Vermehrungspflicht der Bundesmuseen eine eher restriktive Vorgangsweise angezeigt erscheint.

Zu Frage 14:

Nach den Bestimmungen des Übergabe/Übernahmevertrages haften die Bundesmuseen dem Bund für alle wie immer gearteten Schäden an den einzelnen Leihgegenständen, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten seiner Organe, Beauftragten oder sonstiger Dritter (z.B. Besucher) verursacht werden. Gesetzliche Haftungen, die darüber hinaus gehen, bleiben unberührt.